



Spielgruppenreglement

Stichdatum: 01. August 2025

Reglement über die Spielgruppe (Spielgruppenreglement)

vom 23. Mai 2025

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 76 der Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965¹ und Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation und den Betrieb der Spielgruppe der Gemeinde Wolfenschiessen.

Art. 2 Zweck

¹ Die Spielgruppe ist eine frühkindliche Betreuung in einer Kleingruppe für Kinder, welche bis Ende Juli das 3. Altersjahr vollendet haben, bis zum Eintritt in die obligatorische Schulpflicht.

² Die Ziele der Spielgruppe beinhalten:

1. die Förderung und Betreuung der Kinder beim Spiel in einer Atmosphäre der Geborgenheit;
2. die emotionale, psychische und physische Vorbereitung der Kinder auf den Eintritt in den Kindergarten;
3. das besondere Augenmerk auf sprachliche Förderung aller Kinder, insbesondere jene mit anderem sprachlichem und kulturellem Hintergrund.

Art. 3 Angebot

- 1 Das Angebot der Spielgruppe wird von der Schulkommission im Rahmen der bewilligten Kredite festgelegt.
- 2 Es beinhaltet Angebote für «drinnen» und «draussen».
- 3 Die Benutzung ist freiwillig.

Art. 4 Betrieb

Der Spielgruppenbetrieb wird dem Bereich Schule zugeordnet.

II. ORGANISATION

Art. 5 Gemeinderat

1 Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist zuständig für sämtliche Entscheide, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind.

- 2 Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:
 1. die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden der Spielgruppe;
 2. die Anpassung und Ergänzung des Gebührentarifs unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Art. 6 Schulkommission

Die Schulkommission ist zuständig für:

1. die Festlegung des Angebots der Spielgruppe im Rahmen der bewilligten Kredite;
2. den Erlass des Betriebskonzepts der Spielgruppe
3. die Aufsicht über den Spielgruppenbetrieb.

Art. 7 Gesamtschulleitung

Die Gesamtschulleitung ist zuständig für:

1. den Betrieb der Spielgruppe;
2. die Antragstellung für die Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden der Spielgruppe Spielgruppenpersonals zu Handen des Gemeinderats;
3. die administrative Führung der Spielgruppe. Mit dem Vollzug kann die Schulverwaltung beauftragt werden;
4. die personelle Führung der Spielgruppenmitarbeitenden.

Art. 8 Spielgruppenmitarbeitende

Die Aufgaben der Mitarbeitenden richtet sich nach dem Stellenbeschrieb.

III. KINDER UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Art. 9 Anmeldung

Die Anmeldungen sind bis Ende April schriftlich der Schulverwaltung einzureichen.

Art. 10 Aufnahme

¹ Sollte die Zahl der Anmeldungen die Anzahl zur Verfügung stehender Plätze übersteigen, so wird durch die Gesamtschulleitung der Eintritt in folgender Reihenfolge ermöglicht:

1. Kinder, die bereits die Spielgruppe besucht haben;
2. Kinder mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Wolfenschiessen;
3. Kinder mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Schule Wolfenschies-
- sen;
4. alle anderen Kinder.

² Wenn innerhalb einer Anspruchsgruppe zu viele Anmeldungen eingehen, so erfolgt die Berücksichtigung nach Eingang der Anmeldung.

Art. 11 Austritt

Der Austritt erfolgt mit Ende des Schuljahres.

Art. 12 Ausschluss

Ein Ausschluss kann in den folgenden Fällen durch die Gesamtschulleitung nach erfolgter Abmahnung und unter Anhörung aller Parteien ausgesprochen werden:

1. beim weiteren Verzug der Gebührenzahlung;
2. bei Überforderung des Kindes;
3. bei Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, welche den Spielgruppenbetrieb massiv stören.

Art. 13 Zusammenarbeit

Die Erziehungsberechtigten und die Spielgruppenmitarbeitenden arbeiten in der Förderung zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten und besondere Anlässe.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 14 Grundsatz

- 1 Für die Benutzung der Spielgruppe werden Gebühren erhoben.
- 2 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Anhang.
- 3 Der Gemeinderat kann den Anhang ändern und die Gebühren anpassen oder ergänzen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

Art. 15 Rechnungsstellung

Die Gebühren werden pro Semester vorschüssig in Rechnung gestellt.

Art. 16 Rückvergütung

- 1 Es besteht kein Anrecht auf Rückvergütung der Gebühren.
- 2 Bei längerer Krankheit oder längerem Unfall, Ausschluss oder Wohnortwechsel kann die Gesamtschulleitung eine pro rata Rückvergütung von maximal 100 Prozent der bezahlten Gebühr sprechen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, auf den 1. August 2025 in Kraft.

Wolfenschiessen, 23. Mai 2025

**Politische Gemeinde
Wolfenschiessen**

W. Käslin

Wendelin Käslin
Gemeindepräsident

A. Bünter

Andreas Bünter
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am: 24. Juni 2025

Regierungsrat Nidwalden

A. Eberli

Armin Eberli
Landschreiber



¹ NG 111

² NG 171.1

ANHANG GEBÜHRENTARIF**Art. 1 Tarif**

Die Gebühren betragen pro Jahr für:

das Angebot «drinnen», Dauer 2,5 Stunden	Fr. 800.00
das Angebot «draussen», Dauer 3 Stunden	Fr. 1'100.00

Art. 2 Mehrfachanmeldungen

Bei Mehrfachanmeldungen - entweder durch die Anmeldung für ein zweites Angebot bei gleichem Kind und/oder bei Anmeldung eines zweiten Kindes aus der gleichen Familie / dem gleichen Haushalt (oder ähnlich) – wird ein Rabatt auf die Gesamtrechnung von 10% gewährt.